

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 4. Aug. 1783.

I Öffener Arrest.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden
König von Preußen &c. &c.

Süßen hiedurch zu wissen: daß dato über das Vermögen des verstorbenen Consistorial-Rath Goldhagen der General-Arrest verhänget worden. Dem zufolge wird daher allen und jeden, welche von dem verstorbenen Consistorial-Rath Goldhagen etwas an Gelde, Mobilien, Effecten, Briefschaften und Manuscripten oder sonstigen Sachen in Besitz haben, oder aber demselben etwas zu bezahlen oder abzuliefern schuldig sind, hiermit anbefohlen, davon weder dessen nachgelassenen Erben oder einem Dritten nicht das geringste verabfolgen zu lassen, sondern Unserer Regierung davon so fort Anzeige zu thun, und mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern; wobey zur Warnung bekannt gemacht wird, daß wenn demohnachtet einem andern als dem Depositorio etwas bezahlet und ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet, und anderweit bezgetrieben werden wird; so wie auch, wenn ein Inhaber solcher Gelder oder Sachen, selbige verschweigen oder zurück halten sollte, ein solcher noch überdem seines Unterpfandes oder andern Rechts für verlustig erkläret zu werden, zu gewärtigen hat. Sign. Minden den 22. Jul. 1783.

II Citationes Edictales.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden
König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach über das Vermögen des verstorbenen Consistorial-Raths Moritz Eustachius Goldhagen der Concurß eröfnet worden, mithin alle dessen Gläubiger zur Ausföhrung ihrer etwanigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; als werden alle diejenigen, welche an das Vermögen des verstorbenen Consistorial-Raths Goldhagen, aus welchem Grunde es sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor Unserm Regierungs-Rath Boehmer auf den 10ten Novbr: d. J. Morgens um 10 Uhr angeetzten Termine entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien Criminal-Rathe Netzebusch und Schmidts und der Cammer-Fiscal Schaefers vorgeschlagen werden, anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Warnung, daß diejenigen welche in gedachtem Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Concurß-Masse abgewiesen, und ihnen deßhalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Und da der Cammer-Assistenz-Rath Stuve zum Interims Curator ernannt worden; so haben

sich sämtliche Gläubiger sowohl über die Genehmigung des bestellten Interims Curatoris in dem anstehenden Termine zu erklären, als auch werden selbige hiermit angewiesen, damit Curator im Stande sey in dem bezielten Termine über die Forderungen der Gläubiger bestimmt u. zuverlässig zu erklären, ihre etwanigen Forderungen noch vor Eintritt des Termins entweder schriftlich, oder mündlich zu Protocoll anzumelden, auch dieser Anmeldung die Abschriften der Urkunden, worauf sich ihre Ansprüche gründen, beizufügen. Urkundl. dessen ist diese öffentl. Vorladung ausgefertigt, und bey Unserer Minden-Kavereis. Regierung, ingleichen bey der Regierung zu Halberstadt und bey dem Magistrate zu Bielefeld angeschlagen, auch zu 6 malen den hiesigen Intelligenz Blättern und zu 3 malen den Lippstädter Zeitungen und Halberstädtischen Intelligenz Blättern eingerückt worden. So geschehen Minden den 22ten Julii 1783.

An statt und von wegen ic.

v. Förder.

Minden. Nach der in dem 2ten St. d. V. von Hochlbb. Regierung in extenso inserirt befindlichen Edict. Citat. sind an entwichenen entlassenen Cantonisten a) aus Herford die Ackerknechte Philip Keyser und Joh. Friedr. Cardinal, b) aus Bielefeld der Leineweber Anton Friedr. Schneppering und c) aus Bünde der Bürger Wilhelm Krieger verabladet, in Termino den 8 Sept. c. Morgens 9 Uhr auf gebächter Regierung sich zu stellen, von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, und ihre Zurückkunft glaubhaft nachzuweisen oder zu gewärtigen, daß sie ihres sämtlichen Vermögens und hiernächst etwa noch zufallenden Erbschaften verlustig erklärt und solche der Invaliden Cassé zuerkant werden sollen.

Nach der in dem 25. St. d. V. von hochl. Regierung in extenso inserirt befindl. Edict. Cit. werden die darin benannte entwichene enrullirte Cantonisten aus dem Am-

te Sparenberg Schildecken, Hepenschen und Wertherschen Districts bis zum 11. Oct. c. verabladet auf gebächter Regierung Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, und ihre Zurückkunft glaubhaft nachzuweisen oder zu gewärtigen, daß sie ihres sämtlichen Vermögens und hiernächst etwa noch zufallenden Erbschaften verlustig erklärt und solche der Invaliden-Cassé zuerkant werden sollen.

Nach der in dem 29. St. d. V. vom hiesigen Königl. Infanterie-Regiment von Jung-Woldeck in extenso inserirt befindlichen Edict. Citat. werden die darin namhaft gemachte ausgetretene Cantonisten und außer denen noch 23) Carl Friedrich Klotting aus Hausberge, bey Vermeidung Edictmäßiger Strafe, und Confiscirung ihres Vermögens ad Terminum den 15ten September c. verabladet; und müssen diejenigen so von denen Entwichenen etwas in Bewahr haben, solches treulich und fordersamft beim Gerichte anzeigen.

Minden. Demnach der hiesige Kaufmann Johann Ludwig Koch mit Tode abgegangen, und wegen der von ihm hinterlassenen unmündigen Kinder, die Ergründung seines Vermögens-Zustandes nöthig ist; als werden alle und jede Gläubiger, welche an den Kaufmann Koch oder dessen Nachlassenschaft einige Forderung zu haben vermeynen, auf den 12ten Septbr. den 15. Oct. und den 21. Nov. c. Vormittags um 10 Uhr vor das hiesige Stadt-Gerichte verabladet, ihre Ansprüche anzuzeigen, und solche zu justificiren; im Außensbleibungs-falle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und demnächst damit weiter nicht gehdret werden sollen. Die Auswärtigen, welche hier etwan keine Bekantschaft haben, können sich an den Herrn Justiz-Commissarium Westfelmann allhier wenden. Uebrigens müssen diejenigen, welche Pfänder oder andere Sachen von dem Koch in Händen haben,

davon bey Verlust ihres Rechts in dem ersten Termin Anzeige thun.

Alle und jede, welche an der geringen Nachlassenschaft des allhier verstorbenen Veruquemacher Francken Ansprüche zu haben vermeynen, werden bey Strafe der Abweisung und ewigen Stillschweigens auf den 3ten Octbr. Morgens um 9 Uhr vor das hiesige Stadtgerichte zur Angabe und Rechtsfertigung ihrer Forderungen verabladet.

Amte Petershagen. Des Coloni Hilgemeiers Nr. 48. in Todtenhausen Gläubigere sind auf den 23. Aug. c. edictal. verabladet. S. 27. St.

Amte Werther. Alle diejenigen welche an die Johan Henrich oder Luke Wittlers Stette sub Nr. 31. B. Häger Spruch und Forderung zu haben vermeynen, werden ad Terminum den 30. Aug. c. edictal. verabladet. S. 22. St.

Sämmtliche Creditores des Coloni Caspar Henr. Lukemeyers Nr. 4. B. Wabenhäusen, werden mit ihren Forderungen ad Termin. den 1. Oct. c. edictal. verabladet. S. 25. St.

Amte Limberg. Alle und jede so an den Bürger Rudolph Boening zu Ddendorf Forderung haben, werden verabladet, solche binnen 9 Wochen spätestens d. 26. Sept. c. zu Ddendorf an dortiger Gerichtsstube anzugeben. S. 24. St.

Amte Ravensberg. Die Gläubigere des verstorbenen Heuerlings Caspar Geiner zu Wockhorst, sind auf den 8. Sept. c. zur Angabe und Verification ihrer Forderungen edictal. verabladet. S. 29. St.

Amte Petershagen. Die Gläubigere des Coloni Sudmrier Nr. 55. in Hartum, sind zur Angabe und Alarmachung ihrer Forderungen ad Terminum den 9. Sept. c. edict. verabladet. S. 29. St.

Amte Brackwede. Vom Kö-

niglich Preussischen Amte Brackwede werden hiermit alle und jede, welche an der unter Nentlicher Jurisdiction zwischen der Alt- und Neustadt Bielefeld belegenen, dem Müller Uffelmeyer zugehörigen Wasser-Mahl-Mühle einige Forderungen, Recht und Anspruch zu machen befugt, öffentlich geladen, ihre Anforderungen und Gerechtfame an solche und deren Eigenthümer am 14. Oct. c. Morgens 8 bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld anzubringen, zu justificiren und mit den Concreditoren wegen des Vorrechts Richtigkeit zu stellen, auch im Fall eine gütliche Auskunft nicht platzgreiflich durch Urtheil ihr Recht zu gewärtigen.

Diejenigen, welche in sothanen Termino ihre dingliche und persönliche Ansprüche nicht angeben und rechtfertigen werden, haben zu gewärtigen, daß sie auf ewig damit von den Mälen-Gränden und der jetzt auffkommenden Masse abgewiesen werden sollen: Wes Endes diese Edictal-Ladung sowohl durch Anschläge am Gerichtshause und Rathshause zu Bielefeld als auch durch die Lipsstädter Zeitungen und Mindenschen Intelligenzblätter beandt gemacht worden.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen die von dem Kaufman Joh. Ludwig Koch nachgelassenen Mobilien nebst den vorräthigen Material-Baaren in Termino den 11ten Aug. und folgenden Tagen, in dessen Behausung verkauft werden.

Amte Brackwede. Da die zwischen den Städten in Bielefeld belegene Wasser-Mahl-Mühle, welche der Müller Uffelmeyer bis dahin besessen, in erbmeyerstättisch freyer Qualität meistbietend verkauft werden soll: So wird vom Königlichem Amte Brackwede als Jurisdictionsobergkeit gedachter in Bielefeld zwischen der Alt- und Neustadt belegenen Wasser-Mahl-Mühle, hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß Terminus zur

Versteigerung auf den 14ten Octobr. c. Morgens von 8 bis 12 Uhr an dem Gerichtshause zu Bielefeld anberaumat seye, alsdann sich Liebhabere zur Wahrnehmung ihres Vortheils einfinden können. Denen Kauflustigen dient zur Nachricht, daß diese Mühle eine sehr gute Lage habe, der jährliche Canon aus dem ganzen Ertrage aller 4 Stadt-Mühlen vorabgenommen, und der Ueberschuß nach dem Verhältniß des Gemahls eines jeden unter sie vertheilet werde. Dieselbe ist, weil sie zum Amte gehöret, gar keinen weitem Abgaben, es seye Nachwächtergeld oder Einquartierung oder sonstigen Städtischen Obliegenheiten unterworfen, und stehet blos unter Amtlicher Jurisdiction, so wie die übrigen 3 Stadt-Mühlen.

Die Taxe der Mühle beträgt 852 Rthlr. 2 Ggr. 2 Pf. Die Bau- und Unterhaltungskosten muß der Eigenthümer stehen; alle Hand- und Spanndienste Behuf Anschaffung der Bau-Materialien und erforderlichen Mühlen-Steine, werden aber ohnentsgeldlich durch Burgvesten bestritten.

Amte Schlüsselburg. Zum Verkauf des zur Schluterschen Stette No. 77. in Schlüsselburg gehdrigen Grundstücks, auf dem Steine, sind Termini auf den 4ten Aug. 1. Sept. und 3. Oct. c. anbezielet, und diejenige so Spruch und Forderung haben, zugleich verabladet. S. 27. St.

IV Sachen, so zu verpachten.

Da die Erben des ohnlängst verstorbenen Regierungs-Präsidenten Freyh. von Dörnberg bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer darauf angetragen haben, daß die von demselben auf 4 naheinander folgende Jahre als von Trinitatis 1782—86 in Pacht gehabte Königl. Jagd in der Bogtey Berg und Bruch auf ihre Gefahrt und Kosten anderweit verpachtet und plus licitanti zugeschlagen werden mögte; so wird hiedurch öffentlich bekand gemacht, daß zu solcher Verpachtung Termini auf den

1. 14. und 21. künftigen Monats Aug. angesetzt worden sind, an welchen Tagen sich die Pacht-Liebhabere Vormittages um 10 Uhr auf hiesiger Krieges- und Domainen-Cammer einfinden ihr Geboth eröffnen und gewärtige können daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehe, und kein weiteres Geboth angenommen werden soll. Sig. Minden den 29ten Jul. 1783.

Hinteln. Es soll das Herrschaftl. Vorwerk Sachsenhagen und die Windmühle daselbst am 14. und 15. Aug. auf der Amtsstube in Rodenberg, auf Temporal-Pacht ausgedoten werden. Die Pachtlustige können sich also in Termino des Morgens um 9 Uhr daselbst einfinden, auch Tages vorher den 13. August, die näheren Conditiones daselbst vernehmen, sodann nach beygebrachtur Bescheinigung, daß sie das Inventarium bezahlen, anreichende Caution stellen, und einer solchen Pachtung vorstehen können, ihr Geboth thun, und nach erfolgter höhern Approbation, des Zuschlages gewärtigen.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Vier hundert Rthlr. Wdeterschen Pupillen-Gelder sollen in Golde gegen 5 prCent und hinreichende Sicherheit ausgeliehen werden. Liebhaber dazu können sich bey dem Chirurgo Moldenhauer als Vormunde des fordersamsten melden, und gewärtigen daß ihnen solche nach vorgängiger Approbation des hochlöblichen Pupillen-Collegii unter den vordenannten Bedingungen können hergeliehen werden.

VI Avertissement.

Minden. Diejenigen, welche durch den Juden Joseph Philip bey meiner Lotterie-Collecte interessiret sind, ersuche ich, vor den 8ten Aug. den Antheil ihres Looses bey mir zu renoviren, sonst sie ihr Recht daran verlustig seyn werden.

Rottenkamp, Postsecretair.